

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 18. Mai 2020	Nr. 83
------	---------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom 22. April 2020

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 22. April 2020 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ vom 30. Mai 2018 (Brem.ABl. S. 487), berichtigt am 18. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 525), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 2 werden unter den Spiegelstrichen folgende zwei Sätze gestrichen:

„In einigen Modulen wird ein Schwerpunkt entweder auf Musikpsychologie oder auf Musikphilosophie gelegt. Ein Wechsel der Schwerpunktsetzung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich, wenn noch keine der Teilprüfungen bestanden wurde.“
 - b) In Absatz 10 wird in Satz 2 nach dem Wort „Modulbeschreibung“ der Wortlaut „und der Praktikumsordnung des Fachbereichs“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.
3. In Anlage 1 werden im Studienverlaufsplan einige Module wie folgt verändert und neu eingefügt:
 - a) Folgende Module werden in ihrem jeweiligen Umfang um 3 CP gekürzt und erhalten dementsprechend neue Kennziffern:

- i. Im ersten Semester: „Disziplinäre Grundfragen“, „Disziplinäre Vertiefung I: Musik“ und „Disziplinäre Methoden“;
 - ii. Im zweiten Semester: „Disziplinäre Vertiefung II: Mensch“;
 - iii. Im dritten Semester: „Disziplinäre Vertiefung III: Gesellschaft“.
- b) Das Modul 2.1b „Disziplinäre Methoden“ erstreckt sich über das 1. und 2. Semester.
- c) Im zweiten Semester wird das unbenotete Modul 4a „Praxisrelevante Perspektiven“ gestrichen; stattdessen werden die Module 4.1a „Praxisrelevante Perspektiven I“ (benotet, 9 CP) im ersten und zweiten Semester und 4b „Praxisrelevante Perspektiven II“ (unbenotet, 3 CP) im dritten Semester neu eingefügt.
- d) Ebenfalls neu aufgenommen wird das zweisemestrige Modul 9a „Musik und Digitalisierung“ mit 9 CP, beginnend im ersten Semester.
- e) Die Anlage 1 erhält daher folgende neue Fassung:

		Pflichtbereich						Masterarbeit	Σ 120 CP
1. Jahr	1. Sem.	1.1a Disziplinäre Grundfragen, 6 CP	2.1a Disziplinäre Vertiefung I: Musik, 9 CP	2.1b Disziplinäre Methoden, 9 CP	3a Interdisziplinäre Perspektiven I, 6 CP	4.1a Praxisrelevante Perspektiven I, 9 CP	9a Musik und Digitalisierung, 9 CP		30
	2. Sem.		5.1 Disziplinäre Vertiefung II: Mensch, 12 CP						
2. Jahr	3. Sem.		6.1a Disziplinäre Vertiefung III: Gesellschaft, 12 CP	7a Praktikum, 9 CP	3b Interdisziplinäre Perspektiven II, 6 CP	4b Praxisrelevante Perspektiven II, 3 CP			30
	4. Sem.						8 Modul Masterarbeit, 30 CP		30

CP = Credit Points, Sem. = Semester

4. In Anlage 2.1 werden die Angaben unter der Spaltenüberschrift „PL/SL (Anzahl)“ wie folgt berichtigt:
- a) In der Zeile der Masterarbeit wird die Angabe „SL: 0“ eingefügt.
 - b) In der Zeile des Begleitseminars wird die Angabe „PL: 0“ eingefügt.
5. In der Anlage 2.2 „Pflichtmodule“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) die unter 3. beschriebenen Änderungen werden in die Tabelle übernommen, Modul 4a wird gestrichen und die neuen Module 4.1a, 4b und 9a ergänzt.
 - b) Die Prüfungsanforderungen werden wie folgt angepasst:

- i. Das bislang benotete Modul „Disziplinäre Grundfragen“ wird nun unbenotet abgeschlossen.
 - ii. Das bislang unbenotete Modul „Disziplinäre Methoden“ wird nun benotet abgeschlossen.
 - iii. Die Credit Points der Module „Disziplinäre Vertiefung II: Mensch“ und „Disziplinäre Vertiefung III: Gesellschaft“ werden auf 12 CP reduziert und die dazugehörigen Teilprüfungen auf jeweils 6 CP angepasst; die thematischen Schwerpunkte in diesen Modulen werden somit gleichmäßig gewichtet.
 - iv. Bei Modul 3b „Interdisziplinäre Perspektiven II“ wird der Prüfungstyp „MP“ berichtigt zu „KP“.
 - v. Die Schreibweisen der englischsprachigen Modultitel werden korrigiert.
- c) Die Fußnoten 1, 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen und der dazu gehörende Erläuterungstext in der Legende entfällt. Die Anlage 2.2 erhält folgende neue Fassung:

2.2: Pflichtmodule (Compulsory Modules)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
1.1a	Disziplinäre Grundfragen	Disciplinary Fundamentals	P	6	KP		PL: 0 SL: 2
2.1a	Disziplinäre Vertiefung I: Musik	Disciplinary Emphasis I: Music	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
2.1b	Disziplinäre Methoden	Disciplinary Methods	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
3a	Interdisziplinäre Perspektiven I	Interdisciplinary Perspectives I	P	6	MP		PL: 0 SL: 1
3b	Interdisziplinäre Perspektiven II	Interdisciplinary Perspectives II	P	6	KP		PL: 0 SL: 2
4.1a	Praxisrelevante Perspektiven I	Practice-oriented Perspectives I	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
4b	Praxisrelevante Perspektiven II	Practice-oriented Perspectives II	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
5.1	Disziplinäre Vertiefung II: Mensch	Disciplinary Emphasis II: Individual	P	12	TP	Musikphilosophie, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Musikpsychologie, 6 CP	PL: 1 SL: 0
6.1a	Disziplinäre Vertiefung III: Gesellschaft	Disciplinary Emphasis III: Society	P	12	TP	Musikphilosophie, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Musikpsychologie, 6 CP	PL: 1 SL: 0
7a	Praktikum	Internship	P	9	MP		PL: 0 SL: 1
9a	Musik und Digitalisierung	Music and Digitisation	P	9	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag in die geänderte Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 15. November 2020 beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Über die Anerkennung der erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 7. Mai 2020

Der Rektor
der Universität Bremen